



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Abteilung V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien am 8. Juni 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

untenstehend übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme von Greenpeace Österreich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket):

Grundsätzliches:

Die Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes bietet nun die Chance, die Abfallhierarchie (Vermeiden vor Wiederverwenden vor Recycling) in konkreten Maßnahmen zu verankern und damit eine Reduktion von Müll (insbesondere Verpackungsmüll) umzusetzen. Greenpeace fordert die Bundesregierung auf, diese Chance zu nutzen und ambitionierte, sanktionierbare Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Umweltbelastung Schritt für Schritt deutlich reduzieren und für die betroffenen Wirtschaftsbetriebe langfristige Planungssicherheit bieten.

Folgende Punkte müssen in der Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) dringend nachgeschärft werden, um diesem Ziel bei Getränkeverpackungen näher zu kommen:

1. Erhöhung des Mehrweganteils im Handel mittels Stufenplan ab 2022 (Zielwert sollen rund 80 Prozent sein = Mehrweganteil in den 90er Jahren)
2. Mehrwegverpflichtung bei Verpackungen für Onlinehandel, bei Lieferdiensten und Take-away
3. Gesetzliches Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen in Höhe von mindestens 30 Cent und Einrichten einer unabhängigen Koordinierungsstelle

Das Deponierungsverbot (§ 69 Abs 7c) für importierte Abfälle sowie das Vorhaben, Abfalltransporte schrittweise mehr über Schiene abzuwickeln (Z 15, 78, 148, 151 und 184), sind zu begrüßen. Nur mit klaren und eng gefassten Vorgaben können ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Pariser Klimaziele geleistet und Strafzahlungen in Milliardenhöhe verhindert werden. Positiv ist auch, dass die Finanzierungsbasis von sozialökonomischen Unternehmen gestärkt werden soll (§ 29 Abs 4 Zi 5 dE).

Greenpeace in Zentral- und Osteuropa
Wiedner Hauptstraße 120-124, A-1050 Wien
Telefon: +43 (0)1 545 45 80
E-Mail: service@greenpeace.at

1. Zur Mehrwegquote §14b:

Derzeit steht nur in den Erläuterungen zum Gesetz, dass es Ziel ist, die Mehrwegquote von Getränkeverpackungen insgesamt bis 2025 auf 25 Prozent zu steigern. Diese allgemeine Mehrwegquote sowie eine stufenweise Erhöhung der Quoten in den einzelnen Getränkekategorien ab Mitte 2022 (nicht erst ab 2024) sollen im Gesetz verankert werden. Aus Umweltsicht ist anzustreben, den Gesamt-Mehrweganteil mittels einer Absatzquote stufenweise auf 80 Prozent zu erhöhen. Alle Handelsketten (Lebensmittelhandel aber auch Baumärkte, Möbelhäuser, etc.), die Getränke anbieten und Filialen mit einer Größe von mehr als 400 Quadratmeter haben, sollen von der Regelung erfasst sein. Eine Absatzquote stellt sicher, dass die Mehrwegflaschen zu wettbewerbsfähigen Konditionen angeboten werden. Das Ziel der Abfallvermeidung, Einweggebinde durch Mehrweggebinde zu ersetzen, ist nur damit sichergestellt. Die Selbstverpflichtungen der Wirtschaft haben den Mehrweganteil bei Getränkegebinden in den letzten Jahren nicht erhöht. Es braucht deshalb einen starken und sanktionierbaren Anreiz, um die umweltfreundlichen Mehrweggebinde sicher in die Regale zurückzubringen. Damit umlauffähige und besonders umweltfreundliche Normgebinde ausgebaut werden und allen Abfüllern zur Nutzung offenstehen, soll das Klimaschutzministerium den Aufbau/Ausbau eines Poolflaschensystems für u.a. 0,33l Bierflaschen, Saft- und Limonadeflaschen unterstützen.

Um die Entwicklung des Mehrweganteils unabhängig monitoren zu können, muss die Berichtspflicht an das Klimaschutzministerium sowohl die Daten zu den abgesetzten Gebindestückzahlen als auch die abgesetzten Volumen (Füllmenge in Liter) umfassen.

Die vorgesehene Prüfung einzelner Filialen durch das BMK wäre sehr zeit- und kostenintensiv. Stattdessen soll eine Abgabe bei Verfehlung der verbindlichen Mehrwegquoten zu zahlen sein. In einer Studie (Pladerer und Vogel 2020) empfehlen Experten eine Abgabe bei Unterschreiten der vorgegebenen Unternehmensmehrwegquote von 0,30 Euro pro Einweggebinde. Denn die Höhe der Abgabe ist so festzulegen, dass dadurch eine echte Steuerungswirkung entsteht und somit ein spürbarer finanzieller Anreiz für Mehrweg gegeben ist. Wenn das Unternehmen die Zielquote exakt erreicht oder überschreitet, sind jedenfalls keine Zahlungen zu entrichten. Mögliche Pönalzahungen wegen Verwaltungsübertretung durch zu niedriges Mehrwegangebot sollen zweckgewidmet werden und zur Umsetzung des Abfallvermeidungsprogramms des BMK eingesetzt werden.

Mit einer Rücknahmeverpflichtung soll sichergestellt werden, dass alle Supermärkte Systeme für die Rücknahme von Getränkeverpackungen schaffen. Auch in Deutschland enthält das neue Verpackungsgesetz eine Rücknahmeverpflichtung.

2. Mehrwegpflicht für Take-Away, Lieferdienste und Onlinehandel

Die Einwegkunststoffrichtlinie fordert die Staaten auf, Maßnahmen zu setzen, die eine ehrgeizige und dauerhafte Verminderung des Verbrauchs von Einwegbechern und Lebensmittelverpackungen bei Take-Away bewirken. Um diese Vorgabe umzusetzen, soll im AWG eine Verpflichtung für Mehrweg to-go verankert werden. Wer Getränke oder Speisen «to



go» in Einwegverpackungen anbietet, soll verpflichtend und ohne Aufpreis eine Mehrweg-Verpackung anbieten. In Deutschland ist eine solche Verpflichtung im neuen Abfallgesetz vorgesehen. Auch Lieferdienste und Onlinehandel sollen von der Mehrwegpflicht erfasst werden. Ein Anspruch auf das Befüllen selbst mitgebrachter Behälter für Essen und Getränke soll geprüft werden, da dies die umweltfreundlichste Form der Verpackung darstellt.

3. Einwegpfand:

§ 14 (2) 5. Im AWG sollen genauere Informationen zu den Rahmenbedingungen des Pfandsystems ergänzt werden. Zudem soll verpflichtend verankert werden, dass das Pfandsystem mittels Verordnungsermächtigung umgesetzt werden muss, wenn Ende 2022 absehbar ist, dass die 90 Prozent-Sammelquote für Getränkeflaschen (EU-Einwegplastikrichtlinie) mit anderen Maßnahmen nicht erreicht werden kann.

Ergänzungsvorschlag: § 14 (2) 5. "Die Einhebung eines Pfandbetrags auf Einweggetränkeverpackungen durch den Letztvertreiber, wobei insbesondere die Art des Materials, Pfandhöhe, Produktgruppen, die transparente Organisation der Material- und Finanzflüsse, eine unabhängige koordinierende Stelle und deren Aufgaben (Trennungsgrundsatz - Verpflichtete und Dienstleister können nicht Entscheidungsträger der koordinierenden Stelle sein), Registrierung der Beteiligten und der Produkte, zu übermittelnde Daten und Intervalle, die Verwendung der nicht zurückgezahlten Pfandbeträge („Pfandschlupf“) für Projekte zur Abfallvermeidung, Ausbau von Mehrweglogistik und -systemen festgelegt werden können.

Begründung: Pfand auf Dosen, Plastikflaschen, Tetrapak (Aufnahme von Glasflaschen sollte geprüft werden) reduziert das Littering von Getränkeverpackungen drastisch. In Deutschland geht das Umweltbundesamt von einer Rücknahmequote von 96 Prozent für Einweggebinde aus. Die ARGE-AWV schätzt die Kosten, die den Gemeinden durch Littering entstehen, auf rund 15 Euro pro Einwohner jährlich - das entspricht 135 Millionen Euro. 70 Prozent der Littering-Abfälle nach Stück sind Getränkeverpackungen. Um die 50 Prozent Recyclingquote der EU im Jahr 2025 zu erreichen, muss das Recycling von Kunststoffverpackungen in den nächsten fünf Jahren von 75.000 Tonnen auf rund 150.000 Tonnen verdoppelt werden. Das bedeutet, dass die Sortierung stark verbessert werden muss. Wenn PET-Flaschen mittels Pfand extra sortiert werden, macht dies Kapazitäten frei für den Ausbau der Sortierung anderer Kunststoffarten.

Die unabhängige Koordinierung des Pfandsystems ist wichtig, um marktverzerrende Praktiken zu unterbinden. Entsprechend der Studie *Möglichkeiten zur Umsetzung der EU-Vorgaben Betreffend Getränkegebinde, Pfandsystem und Mehrweg* des BMK ist in Österreich mit einem Pfandschlupf in der Höhe von 36 Mio. Euro zu rechnen. Dieser Pfandschlupf soll für ökologisch sinnvolle Abfallvermeidungsmaßnahmen verwendet werden. Länder wie [Dänemark](#) haben von Anfang an Einnahmen aus dem Pfandschlupf in einer zentralen Stelle verwaltet und für Ressourcenschutzprojekte ausgegeben. Der [NABU](#) hat eine umfangreiche Erklärung verfasst,

Greenpeace in Zentral- und Osteuropa
 Wiedner Hauptstraße 120-124, A-1050 Wien
 Telefon: +43 (0)1 545 45 80
 E-Mail: service@greenpeace.at



die aufzeigt, dass eine unabhängige Koordinierungsstelle unerlässlich für den Erfolg des Pfandsystems ist.

Weitere Anmerkungen zum Gesetzestext:

§9 Punkt 10 Abfallvermeidungsmaßnahmen: die Verringerung von Lebensmittelabfällen um die Hälfte bis 2030 muss auf ein Ausgangsjahr bezogen werden, damit die Reduktion messbar ist.

§13q

Die Kennzeichnungspflicht von "Einweg" und "Mehrweg" soll zusätzlich mittels einheitlicher, leicht erkennbarer Zeichen auf den Getränkegebinden umgesetzt werden. In Litauen gibt es bereits eine solche Vorgabe, in Deutschland müssen alle Abfüller verpflichtend den "Grünen Punkt" auf die Getränkegebinde anbringen. Eine Kennzeichnungspflicht am Gebinde ist rechtlich umsetzbar. Aktuell sind Mehrweg- und Einweg-Getränkeverpackungen für KonsumentInnen oft nur schwer unterscheidbar. Um eine bewusste Auswahl und die richtige Rückgabe zu ermöglichen, ist eine einheitliche Kennzeichnung am Produkt und am Regal notwendig. Der Pfandbetrag soll am Preisschild extra ausgewiesen werden, um Kostentransparenz sicherzustellen.

§14 Es soll eine zweckgebundene Einwegabgabe auf umweltschädliche Getränkeverpackungen geprüft werden. Die schnelle und effektive Wirkung finanzieller Anreize zeigt das Beispiel Irland, wo eine Abgabe von 22 Cent auf Plastiksackerl zu einer Reduktion des Verbrauchs um 96 Prozent führte. Eine Abgabe dieser Art ermöglicht es, die Mittel zweckgebunden zur Finanzierung von Abfallvermeidungsmaßnahmen verwenden zu können. Die deutsche Umwelthilfe fordert einen zusätzlichen Aufschlag von 20 Cent pro Einwegflasche. Das Beispiel Norwegen zeigt, dass mit einer relativ geringen Abgabe von elf Cent pro Einweggebinde, die gewünschte Lenkungswirkung für umweltfreundliche Verpackungen nicht erreicht werden konnte.

§ 14 (2) die Kostentragungsbestimmungen der SUP-Richtlinie sollen vollständig im AWG abgebildet werden, damit sie klar, verbindlich und planungssicher unmittelbar in österreichisches Recht umgesetzt werden.

§ 28c

Hier braucht es eine klarere Formulierung der Verantwortlichkeiten und Pflichten. Es ist nicht klar, wer die Regime einrichtet und wer daran zu beteiligen ist. Qualitative und quantitative Zielsetzungen, die von den Unternehmen erreicht werden müssen und ggf. sanktioniert werden können, sind festzulegen. Zudem muss sichergestellt werden, dass sich die Unternehmen nicht nur selbst prüfen, sondern das Klimaschutzministerium eine Kompetenz erhält, ebenso regelmäßig die Umsetzung von Maßnahmen zu überprüfen.



Ergänzung:

Es sollen ReUse-Ziele (Wiederverwendungsquoten) sowie ein Ziel für den erforderlichen Rückgang im absoluten Gesamtverbrauch von Ressourcen in der Wirtschaft festgelegt werden. Insbesondere für die im EU-Aktionsplan für Kreislaufwirtschaft genannten Produktgruppen: Textilien, Elektronik und IKT, Batterien, Bauwirtschaft und Gebäude, Verpackungen, Möbel und Fahrzeuge. Für die einzelnen Produktgruppen sollen Maßnahmenpläne (Maßnahmen wie z. B. Mindestanforderungen an die Reparaturfähigkeit, strenge Ökodesign-Vorgaben, Vernichtungsverbote von neuwertiger Ware oder Verlängerung der Gewährleistungsfristen) erstellt werden.

Greenpeace Österreich ersucht um Berücksichtigung der Anregungen.

Ansprechpartnerin bei Rückfragen:

Lisa Panhuber, Konsumexpertin Greenpeace in Österreich

Tel.: +43 (0)664 61 26 712

E-Mail: lisa.panhuber@greenpeace.org